

# GEMEINDE KNEESE

AMT GADEBUSCH – LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Waldweg im Ortsteil Kneese

Begründung

Oktober 2012

---

**Begründung zur  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kneese für den  
Bereich Waldweg im Ortsteil Kneese  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass.....	3
2. Inhalt der Satzung .....	3
3. Bestand .....	4
4. Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	4
5. Ergänzungsflächen .....	4
6. Naturschutzfachliche Betrachtung .....	5
6.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes .....	5
6.2 Eingriff / Ausgleich.....	5
6.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	10
7. Hinweise .....	14
8. Nachrichtliche Übernahme .....	14

## 1. Anlass

Die Gemeinde Kneese erstellt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB, die für den Bereich Waldweg die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festsetzt und durch Ergänzung einzelne Außenbereichsgrundstücke dem Innenbereich zuordnet.

Rechtsgrundlage für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit dieser Satzung Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen eindeutiger und schneller regeln lassen.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beabsichtigt die Gemeinde für die beidseitige Bebauung entlang des Waldweges in Kneese die Festlegung der überwiegend bebauten Flurstücke und deren bauliche Nutzung. Ziel ist dabei alle bebauten Flächen bzw. Funktionsflächen für Gebäude und Nebenanlagen in den Innenbereich einzubeziehen. Die Außenbereichsfläche am südlichen Ortsrand wird zusätzlich in den Bebauungszusammenhang integriert.

Die Gemeindevertretung fasste am 21.08.2012 den Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Waldweg.

Kartengrundlage ist die aktuelle digitale Liegenschaftskarte ALK von 2012 vom Katasteramt des Landkreises Nordwestmecklenburg (übermittelt vom Amt Gadebusch). Der Gebäudebestand wurde durch Begehung und aus Luftbildern ergänzt.

Der beabsichtigte Ergänzungsbereich ist hervorgehoben worden. Die Nutzungen in den bebauten Bereichen am Waldweg sind durch Wohngebäude und Nebengelass, teilweise auch mit individueller Kleintierhaltung und landwirtschaftlichen Anlagen für den Eigenerwerb, geprägt.

Für die Ergänzungsgrundstücke wurden gesonderte Festsetzungen aufgenommen.

## 2. Inhalt der Satzung

Der § 34 Abs. 5 BauGB gibt die Voraussetzungen für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor:

- Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Waldweg vereinbar.
- Es ergeben sich keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Eine Betroffenheit für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete und für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete ist aufgrund vorliegender benachbarter Untersuchungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Grenzlage zu Natura 2000 – Gebieten ist eine FFH-Vorprüfung aber für ein rechtssicheres Satzungsverfahren erforderlich. Diese Untersuchung ist den zuständigen Behörden bereits übermittelt worden.

In der Begründung sind Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beschrieben.

### **3. Bestand**

Aufgrund seiner Lage gehört das Gemeindegebiet von Kneese zum Bereich des Biosphärenreservates Schaalsee. Das Gelände der Schaalseelandschaft ist kuppig ausgebildet und durch zahlreiche Sölle und Niederungen geprägt.

Der Bereich Waldstraße in Kneese wird von der Baustruktur des ehemaligen Bauern- und Gutsdorfes bestimmt. Neben einzeln stehenden Gebäuden sind die ehemaligen Gutskatzen mit ihrer straßenbegleitenden kompakten Bebauung wichtig für das Ortsbild. Auf den rückwärtigen Grundstücken befinden sich die ehemaligen Ställe oder anderes Nebengelass für die Nutztiere. Neben den Hausgärten fügen sich die Acker- und Grünlandflächen an. Die später erfolgte südlichere Erweiterung erfolgte als eingeschossige überwiegende Klinkerbauten mit Satteldach, die traufseitig zur Straße errichtet sind.

### **4. Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Die Ortslage Waldweg in Kneese definiert sich als Ansammlung von Gebäuden mit gewissem städtebaulichen Gewicht und organischer Siedlungsstruktur.

Das trifft insbesondere für den gekennzeichneten Geltungsbereich zu. Dieser weist eine im Zusammenhang geprägte Dorfstruktur auf, die über die Satzung städtebaulich vervollkommen werden soll. Die vorhandene Bebauung hat solchen Umfang erreicht, dass eine Fortentwicklung angemessen erscheint und damit die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB rechtfertigt. Der Geltungsbereich stellt damit die vorhandene Bebauung klar (Satz 1) und ergänzt diese (Satz 3).

### **5. Ergänzungsflächen**

In den Geltungsbereich der Satzung wird folgendes Flurstück der Flur 1 der Gemarkung Kneese einbezogen: 148, unbebaut - teilweise Acker und teilweise Grünland.

Die Ergänzungsfläche orientiert sich in einer Tiefe von ca. 40 m an den bereits durch die bestehenden Grundstücke genutzten östlichen sowie westlichen Grenzen. Das künftige Baufeld hat sich in seiner Struktur dem Bestand anzupassen. Östlich und südlich zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche werden Maßnahmeflächen zum Ausgleich festgesetzt.

#### **Technische Erschließung**

Über den ausgebauten Waldweg wird der verkehrliche und infrastrukturelle Anschluss (Versorgungsanlagen für Wasser, Abwasser, Elektroenergie und Gas) gewährleistet.

Der Zweckverband Radegast betreibt in Kneese Trink- und Schmutzwasseranlagen, deren Anschlüsse sich teilweise bereits auf der Ergänzungsfläche befinden. Die Eon Hanse AG ist für die Versorgung mit Erdgas zuständig. Die konkreten Anschlussbedingungen sind mit den Unternehmen direkt abzustimmen. Der ungefähre Verlauf der Leitungen ist zugearbeitet worden und liegt den Verfahrensunterlagen bei.

Die Gemeinde verfügt seit dem 13.03.2012 über eine gemeindliche Satzung nach § 32 Abs. 4 LWaG, die die Versickerung von Niederschlagswasser regelt.

#### **Festsetzungen zur Bebauung**

Gemäß den Möglichkeiten nach § 34 Abs. 4 BauGB sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB für die einbezogene Ergänzungsfläche getroffen worden, die den städtebaulichen Zusammenhang zur bestehenden Bebauung herstellen sollen. Hierzu zählt auch die im Lageplan festgesetzte Baugrenze zum angrenzenden Vorfluter.

In der Ergänzungsfläche richten sich ansonsten die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die zukünftigen Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gewährleisten die notwendige Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

## 6. Naturschutzfachliche Betrachtung

### 6.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes <sup>1</sup>

SPA

SPA 48 (DE 2331-471) „Schaalsee-Landschaft“,

Entfernung: Grenzlage

*Aufgrund der Grenzlage ist eine Vorprüfung erforderlich.*

FFH

FFH DE 2331-306 „Schaalsee (MV)“

Entfernung: ca. 1.300m

*Aufgrund der Entfernung und Lage ist keine Vorprüfung erforderlich.*

#### Nationale Schutzgebiete- und objekte

BRN 2 Biosphärenreservat Schaalsee

Entfernung: ortseinschließend

L 65 „Biosphärenreservat Schaalsee“

Entfernung: ortseinschließend

*Die bebaute Ortslage von Kneese befindet sich insgesamt im Biosphärenreservat Schaalsee und im Landschaftsschutzgebiet L 65 „Biosphärenreservat Schaalsee“. Die Schutzgebiete berücksichtigen also bei der Aufstellung die ursprüngliche Bebauung nicht.*

NSG 178 „Niendorf-Bernstorffer Binnensee“

Entfernung: Entfernung: ca. 1.300 m

*Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen; Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

NSG 320 „Moorrinne von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See“

Entfernung: Entfernung: ca. 280 m

*Aufgrund der Lage hinter der abschirmenden Kuppe sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen; Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich laut Unterlagen keine gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20) :

### 6.2 Eingriff / Ausgleich

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 (4), Satz 1 bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden; § 1a BauGB ist anzuwenden. Für die Ergänzungsfläche ist der Eingriff zu regeln. Auf der Fläche wird durch die geplanten Festsetzungen eine Bebauung ermöglicht, wobei durch die Versiegelung von Flächen der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Eingriffsregelung für die Ergänzungsfläche anzuwenden. Dabei wird angestrebt, den Ausgleich auf dem Grundstück zu realisieren, um

<sup>1</sup> www. Umweltkarten -MV

eine dorftypische Eingrünung und eine Eingliederung der Bebauung in die Landschaft zu fördern.

### Bestandsbeschreibung

Die 2.304 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Flurstück 148 wird teilweise als Acker genutzt, bzw. ist in extensiverer Grünlandnutzung. Auf der Fläche sind keine Gehölze vorhanden. Westlich auf der anderen Straßenseite, sowie nördlich angrenzend an die Eingriffsfläche ist Wohnbebauung (am Waldweg) vorzufinden. Im Süden und Osten begrenzt Acker die Eingriffsfläche. Südlich und östlich verläuft auch die Grenze des SPA- Gebietes. Die Erweiterungsfläche mit 52,5 m über HN wird durch die Hügelkuppe im Süden und Osten mit 57,5- 61,7 m über HN abgeschirmt.

### Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, Maßnahmen zur Minderung

Auf der in das Satzungsgebiet einbezogenen Eingriffs flächen ist der Bau eines Einzelhauses mit Nebengebäude und Hoffläche sowie Gartenfläche zur Wohnnutzung möglich. Ortsüblich ist eine GRZ von 0,2 für die Berechnung der befestigten Flächen angesetzt. Damit ist eine Fläche von 80% unversiegelt zu gestalten.

Durch eine solche bauliche Entwicklung werden die betroffenen Teilflächen der vorhandenen Biotope, Bodenfunktionen sowie das Landschaftsbild im Ortsrandbereich zusätzlich zur Vorbelastung der Fläche weitgehend zerstört und beeinträchtigt. Durch die Überbauung, Versiegelung und Verdichtung werden Funktionen des Bodens als Lebensraum, Regenerations-, Filter- und Puffermedium teilweise zerstört oder gemindert. Die Beeinträchtigungen der Biotope und Böden sind nachhaltig. Das Landschaftsbild wird durch Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche in Baufläche verändert. Die Einbindung der geplanten Baufläche in das Orts- und Landschaftsbild kann aber insbesondere durch eine eingeschossige Bauweise sowie durch die rückwärtigen Bepflanzungen erreicht werden.

Aufgrund der gebotenen Anpassung der Bebauung an die örtliche Randsituation, die vorhandene natürliche Abschirmung vor Fernsicht und die geplante Eingrünung ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen. (Gleichzeitig übernimmt die Bepflanzung die wichtige Funktion der Abschirmung zum Natura 2000- Gebiet und sichert damit die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das internationale Schutzgebiet. Die Beeinträchtigungen sind kompensierbar.

### Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind durch Bebauung nur Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung direkt betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation dafür durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische Sonderfunktionen sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Auswirkungsbereich sind die Ergänzungsflächen. Störungen von Wertbiotopen im 200m Wirkradius sind nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Ein Ausgleichserfordernis besteht für die Umwandlung von Acker und Grünland in Siedlungsfläche sowie für die Flächenversiegelung, bei Zugrundelegung einer GRZ von 0,3. Bezugsfläche ist die Eingriffsfläche.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden die Grünland und Ackerflächen mit der BiotopwertEinstufung (BWE) 1 bewertet.

Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält zusätzlich in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV).

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Durch benachbarte Siedlungs- und Straßenflächen ist die Fläche stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (Korrekturfaktor = 0,75). Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das

„konkretisierte biototypbezogene Kompensationserfordernis“. Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1. Wertbiotope im Wirkradius 200m sind nicht zu berücksichtigen. Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\mathbf{KFÄ = Biotopfläche * KE * KF * WF}$$

Tab.1 Bewertung des Eingriffs (ohne Maßnahmefläche M1 445 m<sup>2</sup> Baumwiese und M2 300 m<sup>2</sup> Hecke)

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m <sup>2</sup> ]	TRAUFFLÄCHE [m <sup>2</sup> ]	Biotwert	Versiegelungszuschlag (ZSV)	Kompensationserfordernis	Kompensationserfordernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
GIM	Intensivgrünland	Baufläche, versiegelt GRZ 0,2	312	-	1	0,5	1,5	2,0	0,75	1,0	468
GIM	Intensivgrünland	Baufläche, unversiegelt	1.248	-	1	0,0	1,5	1,5	0,75	1,0	1.404
AC	Acker	Baufläche, versiegelt GRZ 0,2	44		1	0,5	1,0	1,5	0,75	1,0	50
AC	Acker	Baufläche, unversiegelt	176		1	0,0	1,0	1,0	0,75	1,0	132
		<b>Summe:</b>	<b>1.780</b>								<b>2.054</b>

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 2.054.

### Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich wird festgesetzt:

**M 1** im Geltungsbereich Ergänzungsfläche:

Anlage und Pflege einer naturnahen Hecke (2 -reihig, 6m breit) entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

**M 2** im Geltungsbereich Ergänzungsfläche:

Anlage und Pflege Wiesefläche mit Baumreihe (10 m breit) entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zum Acker.

Der für die Entwicklung des Zielbiotops erforderlichen Kompensationsmaßnahme wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen voraussichtlichen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Die gewählte Kompensationswertzahl wurde mit 2,0 für die Hecke / 2,5 für die Baumwiese festgesetzt.

Die Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Biotopentwicklung im Randbereich der Bebauung, aber einer Außenwirkung zum Acker mit 60 % zugrunde gelegt. (Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen (LF) 0,60).

Die geplante Nutzung des größten Teils der Grundstücksflächen als Gartenland, Rasen usw. (nicht überbaubare Grundstücksfläche, d.h. unversiegelte Bodenfläche) wird in der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen mit dem Wirkfaktor 0,2 gewürdigt.

Die Bewertung der Maßnahme erfolgt durch Berechnung nach dem Mecklenburger Modell.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\mathbf{FÄ = Fläche der Maßnahme * KWZ * LF}$$

Tab.2 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

ZIELBIOT OP		GRUND- FLÄCHE [m <sup>2</sup> ]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSAT IONS- WERTZAHL	LEISTUNG SFAKTOR	FLÄCHEN- ÄQUIVALENT
Garten und Hoffläche unversiegelt		1.424		1,0	1,0	0,20	285
Baumwiese M1		445		2,0	2,5	0,60	668
Hecke M2		300		2,0	2,0	0,60	360
<b>Summe:</b>		<b>2.169</b>	<b>0</b>				<b>1.312</b>
<b>Ausgleichsdifferenz</b>							<b>741</b>

Aus der Berechnung ergibt sich insgesamt ein Flächenäquivalent von 1.312, d.h. ein Fehlbetrag von 741 FÄ ist noch auszugleichen.

#### Ausgleichsmaßnahme

- im Gemeindegebiet stehen derzeit keine Maßnahmen oder Flächen zur Verfügung
- daher Rückgriff auf ein Ökokonto

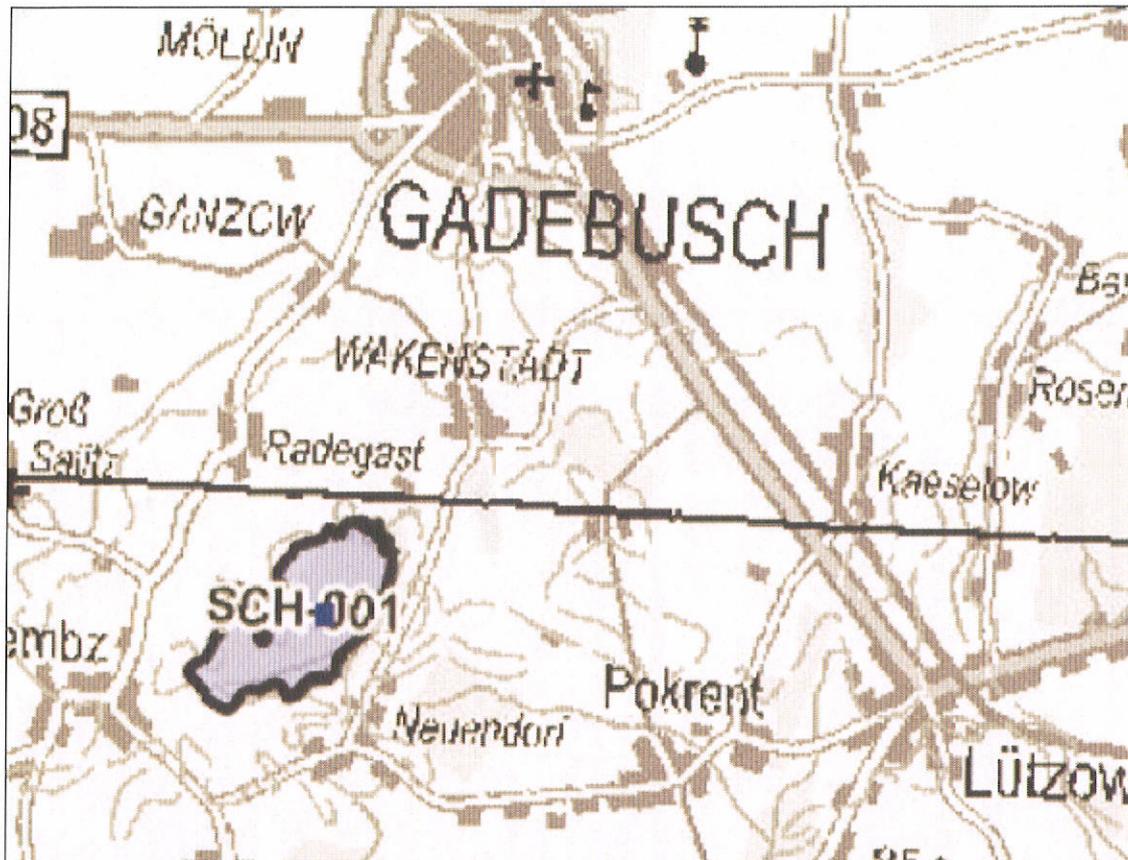
#### Ökokonto Neuendorfer Moor<sup>2</sup>

Eingriffsort und Ökokonto liegen in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Seenplatte“, in der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und erfüllen somit die gesetzlichen Bedingungen der Zuordnung zu den Landschaftszonen.

fid	oek_reg _nr	massnahme	inhaber	kontakt	telefon
oekokonten_fv_p.fid-- 154b0bcd_13295d0a 13f_-cb5	SCH- 001	Wiedervernässung Neuendorfer Moor	Stiftung Biosphäre Schaalsee	Herr Schriefer	038851-32136
email	fae_gesamt	fae_verfuegbar	zielbereich		
schriefer@kranich- schutz.de	1786500	19,3381 <sup>3</sup>	Moore und Auen		

<sup>2</sup> www.umweltkarten.mv-regierung.de

<sup>3</sup> Stand August 2012



Lage Ökokontofläche

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ = 2.054 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 1.312 Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen) und 741 FÄ Ökokonto ergibt sich, dass der mit der Satzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

Als Ausgleichsmaßnahme **M1** für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von 445 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 148 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Kneese eine Wiesenfläche mit Baumreihe (10 m breit) entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze auf Dauer zu erhalten. Innerhalb der Fläche sind 5 St. Hochstammobst STU 10-12 cm oder einheimische Laubbäume STU 16-18 cm in lockerer Reihe zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist bis zu 3-mal zu mähen (erste Mahd möglichst nicht vor dem 15 Juni / Weide mit max. 1,0 GV, Pflanzen siehe Pflanzliste).

Als Ausgleichsmaßnahme **M2** für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 148 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Kneese eine naturnahe Hecke (2-reihig, 6 m breit) entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze mit 2,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100cm, anzulegen (siehe Pflanzliste) zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Anlage als Wallhecke mit max. 1,0m Wallhöhe ist statthaft.

Als Ersatzmaßnahme wird in der Gemarkung Radegast, Flur 1, Flurstücke 40, 43/2, 43/5, 43/8 und 43/9 die Moorrenaturierung des Neuendorfer Moores auf einer Fläche von 50,6523 ha mit einem Flächenäquivalent von anteilig 741 FÄ zugeordnet.

Die Einzahlung auf das Ökokonto Neuendorfer Moor hat vor in Kraft treten der Satzung zu erfolgen.

Sträucher: ein Wildschutzzaun als Verbisschutz ist vorzusehen

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa canina	Heckenrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe

Bäume: 2x verpflanzt, norddeutscher Provenienz, Verbisschutz ist vorzusehen

Berg- Ahorn	Acer pseudoplatanus
Feld- Ahorn	Acer campestre
Sand- Birke	Betula pendula
Vogelkirsche	Prunus avium

Die Ausgleichsmaßnahme M1 ist in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

Die Ausgleichsmaßnahme M2 ist in der Pflanzperiode Oktober 2012 / März 2013 umzusetzen. (Schutzmaßnahme zugunsten des Natura- 2000 Gebietes)

Die durchzuführenden Maßnahmen sind als „§ 4 Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3, § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB“ Bestandteil der Satzung. Sie sind als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

### 6.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

#### Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II / IV der FFH- Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II / IV der FFH- Richtlinie ist in der Anlage dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant und bereits kursiv dargestellt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> unter Verwendung der FFH- Vorprüfung der Gemeinde Kneese, BG Stadt& Landschaftsplanung Schwerin 2012

**In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“**

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanze	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanze	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanze	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanze	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanze	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanze	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
<b>Kriechtiere</b>	<b>Lacerta agilis</b>	<b>Zauneidechse</b>		<b>IV</b>	<b>Hecken/Gebüsch/Wald</b>
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
<b>Fledermäuse</b>	<b>Myotis mystacinus</b>	<b>Kleine Bartfledermaus</b>		<b>IV</b>	<b>Kulturlandschaft/Siedlungsgeb</b>
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
<b>Fledermäuse</b>	<b>Pipistrellus nathusii</b>	<b>Zwergfledermaus</b>		<b>IV</b>	<b>Kulturlandschaft/Siedlungsgeb</b>
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus muscardinus</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden  
kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten ist die randörtliche Lage und die geringere ökologische Qualität der Plangebietsflächen.

#### Reptilien / Amphibien

Das Untersuchungsgebiet besitzt aktuell nur eine untergeordnete Bedeutung als Habitat für Amphibien. Eine Frequentierung des Gebiets ist auszuschließen, da sich in Richtung Süden erst in ca. 300m Feuchtbereiche anschließen. Heckenstrukturen werden ergänzt, so das Pufferstrukturen verbessert werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden, mittels einer Bauzeitenbeschränkung können Verbotstatbestände vermieden werden, im Zusammenhang mit der Schaffung von Gehölzflächen mit Südausrichtung des Saums die Bedingungen gegenüber Acker / überständigem Grünland verbessert werden.

*Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

#### Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Heckenstrukturen am Plangebietsrand, die als Leitlinien für Fledermäuse in Frage kommen, sind nicht vorhanden. Heckenstrukturen werden ergänzt so das keine Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist.

*Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

#### Fischotter

Der Fischotter als raumrelevante Art (Rastereintrag) besitzt im Bereich der Seen ein optimalen Areal. Wanderbewegungen orientieren sich nicht an bebauten Bereichen. Die Kneeser Bek stellt eine potenzielle Leitlinie für den Otter dar. Mit der Abpflanzung wird das Störpotential nach Süden, zusätzlich zur vorhandenen Abschirmung durch die Topographie, deutlich gemindert.

*Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

#### Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

weiterhin:

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Aufgrund der vorhandenen randörtlichen Lage ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

#### Zusammenfassung Arten des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie<sup>5</sup>

Schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Brutvögel: Eisvogel (B), Flußseeschwalbe (C), Haubentaucher (B), Kranich (B), Löffelente (A), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrdommel (A), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Reiherente (B), Schwarzspecht (B), Seeadler (B), Sperbergrasmücke (B), Tafelente(B), Tüpfelsumpfhuhn\* (C), Wachtelkönig (B), Weißstorch (B) Zwergmöwe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Zwergschnäpper

Rastvögel: Saatgans (B), Kranich, Zwergmöwe

#### Weitere wertgebende Vogelarten im SPA Schaalsee:

Brutvögel:

Haubentaucher (B), Löffelente (A), Reiherente (B), Tafelente(B), Gänsesäger, Kolbenente, Krickente, Knäkente, Raubwürger

Rastvögel:

Haubentaucher, Reiherente, Tafelente, Bläßgans, Saatgans

Von den o.g. Vogelarten kommen (potentiell) folgende Arten im Untersuchungsraum vor:

- Kranich (regelmäßiger Nahrungsgast), -Neuntöter (potentieller Brutvogel),-Eisvogel (regelmäßiger Nahrungsgast und potentieller Brutvogel),
- Rohrweihe (regelmäßiger Nahrungsgast und potentieller Brutvogel),
- Rotmilan (regelmäßiger Nahrungsgast),
- Weißstorch (Nahrungsgast)

Es sind zwar bau- und betriebsbedingte Störungen optischer und akustischer Art zu erwarten, diese können aber durch Abschirmungspflanzungen in Form z.B. einer Wallhecke (nach Süden) und einer Baumreihe (nach Osten) auf ein Maß reduziert werden, dass für Brutvogelarten, wie den Neuntöter und Rastvogelarten oder Nahrungsgäste, wie Kranich, Weisstorch oder Gänse keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den geringen Flächenverlust / Zusatzbelastung durch 1 Wohnhaus zu erwarten sind. Beeinträchtigungen des Eisvogels sind aufgrund der Entfernung zum Gewässer, das der Rohrweihe als potentieller Brutvogel aufgrund der Entfernung zu Feuchtgebieten auszuschließen. Der Verlust an Nahrungsraum für die Großvogelarten ist aufgrund der geringen Fläche unerheblich.

*Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.*

#### Horststandort Weißstorch

Grünlandflächen im 2000 m Umkreis eines Weißstorchhorstes sind entsprechend LUNG als essentielle Nahrungsfläche zu betrachten.

Weißstorchhorste sind in Dutzow in ca. 2.600 m und in Schönwohldede in ca. 3.300 m Entfernung eingetragen. Ein besetztes Nest ist weiterhin in Klein Salitz in ca. 2.600 m Entfernung zu verzeichnen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) keine Anträge zu stellen

<sup>5</sup> FFH- Verträglichkeits- Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet SPA Nr. 48 DE 2331-471 „Schaalsee Landschaft“

## 7. Hinweise

### Bodendenkmalpflege

Es sind folgende bodendenkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff, zuletzt geändert am 22.11.2001) die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### Versorgungsunternehmen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befinden sich Leitungstrassen von Versorgungsunternehmen (ZV Radegast, Wemag AG, eon Hanse, Deutsche Telekom), deren Verlauf nicht dokumentiert ist, die jedoch bei Bauarbeiten zu beachten sind.

## 8. Nachrichtliche Übernahme

### Gewässer II. Ordnung

Der LK NWM, Wasserbehörde und der Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ übermitteln für den Bereich der Ortslage Ausschnitte aus der Verbandsgewässerkarte mit dem Verlauf eines verrohrten Vorfluters II. Ordnung Nr. 33 im Bereich des Waldweges.

In der Planzeichnung wird der Verlauf der unterirdischen Rohrleitung als ungefährer Verlauf nachrichtlich übernommen.

Im weiteren Verfahren ist zwischen dem Eigentümer, dem WBV und dem LK zu klären, welche konkreten Maßnahmen für die Bebauung auf dem Grundstück eingehalten werden müssen - Suchschachtung zur Feststellung der konkreten Lage, Berücksichtigung eines Freihaltebereiches von jeweils 5,00 m beidseitig der Leitung oder Umverlegung der Leitung.

Kneese 25.04.2013



*[Handwritten signature]*  
Der Bürgermeister

**Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung  
der Gemeinde Kneese**

**zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**

für den Teilbereich Waldweg nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

bezüglich des NATURA-2000-Gebietes

SPA Nr. 48 DE 2331-471 „Schaalsee Landschaft“ (Stand 7/2010)

ob diese Satzung ein Plan im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

**(FFH- Verträglichkeits- Vorprüfung)**

**Zuständige Behörde:**

Amt Gadebusch  
für die Gemeinde Kneese  
Markt 1  
19205 Gadebusch

Telefon 03886 / 2121 0  
Telefax 03886 / 2121 21

**Auftragnehmer:**

Architektin für Stadtplanung in der  
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung  
Sybille Wilke  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin

Telefon 0385 – 48 975 9801  
Telefax 0385 – 48 975 9809  
e-mail:s.wilke@buero-sul.de

**Bearbeiter:**

Kersten Jensen  
Frank Ortelt

**Umfang:**

22 Textseiten, 2 Karten, 2 Anlagen

**Stand:**

August 2012

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Prüfung, Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b> .....	<b>4</b>
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet .....	4
2.2	Erhaltungsziel des Schutzgebietes .....	5
2.2.1	Verwendete Quellen.....	5
2.2.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	5
2.3	Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie .....	5
2.4	Managementpläne / Pflege- und Einwicklungsmaßnahmen .....	5
2.5	Arten des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie .....	6
2.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 .....	6
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	7
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse .....	7
<b>4</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich</b> .....	<b>8</b>
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens .....	8
4.1.1	Durchgeführte Untersuchungen .....	8
4.2	Datenlücken .....	8
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs .....	8
4.3.1	Übersicht über die Landschaft .....	9
4.3.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie .....	10
4.3.3	Arten des Anhangs II / IV FFH Richtlinie.....	10
4.3.4	Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/oder Funktionen .....	10
<b>5</b>	<b>Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets</b> .....	<b>10</b>
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode .....	10
5.2	Beeinträchtigungen von Arten der Anlagen II / IV FFH- Richtlinie und des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie und Arten .....	11
5.2.1	Arten des Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	11
5.2.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie .....	11
<b>6</b>	<b>Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Begrenzung von Beeinträchtigungen</b> .....	<b>13</b>
6.1	Erhaltungsziel SPA .....	13
6.1.1	Erhaltungsziel.....	13

6.1.2	Beschreibung der Maßnahmen.....	13
6.2	Bewertung der Wirksamkeit .....	14
7	<b>Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....</b>	<b>14</b>
8	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....</b>	<b>14</b>
9	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>14</b>
10	<b>Literatur.....</b>	<b>15</b>

### Karten

Karte Schutzgebiete und Arten (Quelle Linfos / Amt für das Biosphärenreservat)

M. 1:5.000

### Anlagen

Anlage - Lebensraumansprüche der prüfrelevanten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie - Zielarten zum SPA "Schalsee"

### Deckblatt

Zusammenfassende Darstellung der Prüfergebnisse

## **1 Anlass der Prüfung, Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Kneese beabsichtigt für den Teilbereich des Waldweges die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Damit wird die Außenbereichsfläche in den Bebauungszusammenhang integriert um ergänzend in diesem Bereich östlich des Waldweges einen neuer Bauplatz auszuweisen.

Die darzustellende Ergänzungsfläche liegt:

- in der Enklave Kneese im:

SPA 48 (DE 2331-471) „Schaalsee-Landschaft“, Modifizierung des bestehenden EU-Vogelschutzgebietes SPA 14 hinsichtlich Flächen und Schutzziele im Zuge der Meldung von weiteren Vogelschutzgebieten an die EU.

Rechtsgrundlage der FFH- Prüfung bei Bauleitplänen sind §1a BauGB in Verbindung mit §§ 31ff BNatSchG sowie § 21 NatSchAG M-V.

Der Gemeinsame Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 NatSchAG M-V und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95), im folgenden als FFH- Erlass bezeichnet, bestimmt näher das Verfahren, den Ablauf und die Beurteilungsgrundlagen der Prüfung und wird trotz Änderung der gesetzlichen Grundlagen sinngemäß angewendet.

Demnach dient die Verträglichkeitsprüfung von Plänen der Feststellung, ob der zu prüfende Plan im Sinne des § 36 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Feststellung einer voraussichtlich durch den Plan bewirkten erheblichen Beeinträchtigung, führt nach den §§ 34 BNatSchG zur Unzulässigkeit des Plans. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für eine erhebliche Beeinträchtigung kommt es darauf an, dass Entwicklung und Bestand der maßgeblichen Bestandteile bzw. der nach den Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu schützenden und zu entwickelnden Arten, Biotope, Lebensräume und Funktionsräume durch Auswirkungen des Vorhabens nicht nur unwesentlich zerstört, geschädigt oder in ihrer angestrebten Entwicklung gestört werden.

Wesentlich für die Beurteilung von Beeinträchtigungen ist der Umfang der Überschneidung von Einwirkungsbereich des Vorhabens und des SPA - und FFH Gebietes

## **2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**

### **2.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das SPA- Gebiet DE 2331-471 umfasst eine Fläche von 16.837 ha. Es beinhaltet im Kern die Landflächen zwischen Groß Sarau - Schattin im Norden und L04 im Süden sowie der Landesgrenze (Schaalsee bis Ratzeburger See) im Westen und im Osten der Linie Bantin – Neuhof – Groß Salitz – Roggendorf – Carlow - Thandorf.

## 2.2 Erhaltungsziel des Schutzgebietes

Der Schutz der Vogelschutzgebiete dient der Aufrechterhaltung oder im Einzelfall auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck aufgeführten Arten. Zuständig für die Schutzgebiete im Wirkraum um das Satzungsgebiet ist als Untere Naturschutzbehörde das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee.

„Der Schutzzweck für ein SPA wird im wesentlichen von den Zielarten abgeleitet. Es handelt sich hierbei um solche Arten, die im SPA regelmäßig vorkommen und für die das SPA auf Grund spezifischer Lebensraumbedingungen eine im Vergleich zu anderen Gebieten besondere Bedeutung hat. Entsprechend der EG-Vogelschutzrichtlinie Artikel 4 ist der Schutzzweck immer artbezogen. Dies bedeutet, dass die Ausweisung eines SPA im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz bestimmter, ausgewählter Vogelarten steht. Es kann sich hierbei um Brut- oder Rastvogelarten (Zielarten) handeln. Der Schutzzweck für die Brutvogelarten besteht in der Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die das Brüten insbesondere der Zielarten in größtmöglicher Anzahl innerhalb und zum Teil außerhalb des Gebietes ermöglichen. Für die Rastvogelarten besteht der Schutzzweck ferner in der Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die es wandernden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet während der jahreszeitlichen Wanderungen in größtmöglicher Anzahl und Ausdehnung zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen zu nutzen.“

### Erhaltungsziel SPA

Ausgehend von den Lebensraumansprüchen der im SPA brütenden, durchziehenden, rastenden und überwinternden Zielarten werden im Rahmen der internationalen Verpflichtungen alle Anstrengungen zum Erhalt und zur Sicherung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete unternommen.“

### 2.2.1 Verwendete Quellen

- [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de) u.a.
  - Biotope - nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope / Standard-Datenbogen SPA 48 (DE 2331-471) „Schaalsee-Landschaft“, SPA 14 (DE 2231-401) „Schaalsee“,
- Karte der Natura 2000 – Gebiete MV, LUNG Januar 2008
- Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011
- Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, Herr Hippke schriftliche Mitteilungen

### 2.2.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

nicht Bestandteil SPA

## 2.3 Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie

nicht Bestandteil SPA

## 2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Erhaltungsmaßnahmen resultieren aus dem Erhaltungsziel.

## 2.5 Arten des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie

Schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Brutvögel: Eisvogel (B), Flußseeschwalbe (C), Haubentaucher (B), Kranich (B), Löffelente (A), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrdommel (A), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Reiherente (B), Schwarzspecht (B), Seeadler (B), Sperbergrasmücke (B), Tafelente(B) Tüpfelsumpfhuhn\* (C), Wachtelkönig (B), Weißstorch (B) Zwergmöwe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Zwergschnäpper

Rastvögel: Saatgans (B), Kranich, Zwergmöwe

Weitere wertgebende Vogelarten im SPA Schaalsee:

Brutvögel:

Haubentaucher (B), Löffelente (A), Reiherente (B), Tafelente(B), Gänsesäger, Kolbenente, Krickente, Knäkente, Raubwürger

Rastvögel:

Haubentaucher, Reiherente, Tafelente, Bläßgans, Saatgans

## 2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das SPA DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“ ist wesentlicher Bestandteil der Nord - Süd - Vernetzungssachse von der Ostsee bis zur Elbe mit im Norden beginnend:

- SPA DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
- FFH DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- FFH DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“
- **SPA DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“ mit den FFH Gebieten:**
- *FFH DE 2230-306 „ Ostufer des Großen Ratzeburger Sees (MV) und Mechower Grenzgraben“*
- FFH DE 2231-304 „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See“
- FFH DE 2231-303 „Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See (MV)“
- FFH DE 2331-306 „Schaalsee (MV)“
- FFH DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“
- SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ mit dem FFH Gebiet:
- FFH DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“
- SPA DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ mit dem FFH Gebiet:
- FFH DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“

### **3 Beschreibung des Vorhabens**

#### **3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens**

##### Merkmale der geplanten Anlagen Kurzbeschreibung

###### Wohnbebauung

Wohnbebauung mit Hof und Gartenflächen sowie Nebenglass mit offenen Stoffkreisläufen.

Mit einer Satzung für die Ergänzungsfläche beabsichtigt die Gemeinde ein Außenbereichsgrundstück dem Innenbereich zuzuordnen.

Ergänzend werden soll in diesem Bereich östlich der Dorfstraße ein neuer Bauplatz.

#### **3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

##### Flächeninanspruchnahme, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen

###### Wohnbebauung

Beanspruchte Fläche:	2.525 m <sup>2</sup>
Maßnahmefläche (Hecke):	300 m <sup>2</sup>
Maßnahmefläche (Baumwiese):	445 m <sup>2</sup>

Hof und Gartenfläche unversiegelt:	1.424 m <sup>2</sup>
Versiegelung:	<u>356 m<sup>2</sup></u>

##### Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung sowie Kollision

###### Wohnbebauung

Im Gesamtbereich bestehen Vorbelastungen durch die Kreisstraße, die Wohngebäude am Waldweg und die Ortslage an sich.

Beurteilungsrelevante Auswirkungen durch den Bau und die Nutzung der geplanten Wohnbebauung bestehen in einer Überbauung / Versiegelung von Landfläche sowie in einer von den baulichen Anlagen und menschlichen Aktivitäten ausgehenden mögliche Verdrängungs-, Stör- und Scheuchwirkung auf Tiere.

Durch das Nichtvorliegen eines linearen Eingriffs liegen keine Kollisionsgefahren vor.

- sehr geringe Intensität

###### Stoffliche Emissionen

- Vorabschätzung: Geringe Intensität

###### Akustische und optische Wirkungen

- Vorabschätzung: Geringe Intensität

###### Einleitungen

Bei den stofflichen und energetischen Einleitungen sind im Zusammenhang mit der Satzung Niederschlagswasser, sowie Abfälle und Abwässer zu betrachten.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt / Entsorgern übergeben.

- Geringe Intensität

Für Wohnbauflächen ist die Versickerungen zu bevorzugen. Eine Einleitung in die bestehende Kneeser Bek ist auszuschließen, um Nährstoffeinträge in das Feuchtgebiet / anschließende FFH- Gebiet zu vermeiden.

- Geringe Intensität

## **4 Detailliert untersuchter Bereich**

### **4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**

Der **Untersuchungsraum** der Verträglichkeitsprüfung (Karte ) ist nach der Reichweite von Auswirkungen eines Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgüter, unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu bestimmen. Er ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich.

Ausgehend von Erfahrungen aus anderen Planungen wird für die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes ein Wirkraum von 200 m Radius (geschützte Biotope) / bzw. 500m (internationale Schutzgebiete) um das Planungsgebiet betrachtet.

Artenschutz - Vorliegend wird davon ausgegangen, dass durch mögliche Wanderbewegungen die FFH- Art Fischotter als störungsempfindlichste Art zur Bestimmung der maximalen Ausdehnung des Untersuchungsraums herangezogen werden muss. Aus der Literatur ist zu entnehmen, dass sich optische und akustische Störungen durch menschliche Siedlungen bis maximal zu einer Reichweite von 500 m auf den Otter auswirken können.

SPA - Vorliegend wird davon ausgegangen, dass Rastvögel wie Bläss- und Saatgans als störungsempfindlichste Arten zur Bestimmung der maximalen Ausdehnung des Untersuchungsraums herangezogen werden müssen. Für die Blässgans kann z.B. eine Fluchtdistanz von 400m<sup>1</sup> angesetzt werden, so das ein Radius von 500m als ausreichend anzusehen ist.

#### **4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen**

Ausgehend von dem umfangreich vorhandenen Datenmaterial des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee und des LUNG (LINFOS – DATEN, Umweltkarten) wurden, nach Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde - Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee -, keine eigenen Datenerhebungen vorgenommen.

## **4.2 Datenlücken**

Wesentliche Datenlücken sind zur Zeit nicht bekannt.

## **4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs**

Das Plangebiet liegt als Enklave im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA DE 2331-471 Schaalsee, und im nationalen Schutzgebiet BRN 2 Biosphärenreservat Schaalsee / LSG Nr. L65 Biosphärenreservat Schaalsee

Betroffen im Plangebiet sind Biotope:

- Grünlandfläche / Ackerrandfläche
- Acker

Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich folgende Biotope:

---

<sup>1</sup> Entnommen der „Prüfung der artenschutzrechtlichen Konflikte bei Planung der gewerblichen Baufläche G4 in Groß Kienitz hinsichtlich Entzug von Nahrungsflächen für nordische Gänse“; LANDPLAN GMBH 15537 Erkner, Am Wasserwerk 11

- Siedlungsbiotope (Tierproduktionsanlage, dörfliches Mischgebiet, Park)
- Biotope der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, (Acker, Trockengrünland, frisches Grünland)
- Biotope der Verkehrsflächen (Straße, Wege)
- Wertbiotope Bach < 3m, permanentes Kleingewässer, temporäres Kleingewässer, Bäume (§18) und Baumreihen (§19)

Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich laut Unterlagen keine gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20).

Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich laut Unterlagen gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20 NatSchAG M-V) :

- permanente und temporäre stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
- Naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.
- Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (an der Kneeser Bek)

Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich geschützte Baumreihen (Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V):

- Baumreihe / Allee an der K 48

Im 500-m-Untersuchungsraum stehen generell Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph an. (Tieflehm-/ Lehm- Parabraunerde / Pseudogley (Braunstaugley) - Pseudogley (Staugley) - Gley) der Grundmoräne mit Übergang zur Endmoräne im Osten. Der Grundwasserflurabstand liegt bei >10 m, bei den bindigen Deckschichten ist der Geschützttheitsgrad des Grundwassers hoch.

Das am Plangebiet vorhandene Geländere relief lässt Kaltluftströmungen auf den Ort erwarten.

Die Flächen im Geltungsbereich sind nicht Nahrungsraum, auch nicht Lebensstätte, von geschützten Arten.

Die Flächen im 200-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum (nicht stark frequentiert), aber nicht Lebensstätte, von geschützten Arten.

Die Flächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum (stark - mäßig frequentiert) und potentielle Lebensstätte von geschützten Arten.

#### 4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich nach Klafs und Stübs in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, in der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und hier in der Landschaftseinheit 400 „Schaalseebecken“ im Naturraum 400/01.

Das maritim geprägte Binnenplanarklima, weist eine relative Luftfeuchte, lebhaftige Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur auf. Bisher besteht nur eine sehr geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Viehhaltung sowie der Düngung und Bodenbearbeitung.

Das flachwellige bis kuppige Relief in einer intensive Acker- und Grünlandnutzung deren ursprüngliche Natürlichkeit teilweise überformt ist zeigt im Westen / Süden eine Landschaft mit deutlich erlebbaren Raumgrenzen und hoher Natürlichkeit.

#### Landschaftsbildraum

Nr.	Landschaftsbildraum	Bewertung
IV 1 - 11	Knick- und Heckenlandschaft im Naturpark Schaalsee	mittel bis hoch

#### **4.3.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie**

nicht Bestandteil SPA- Schutzziel

#### **4.3.3 Arten des Anhangs II / IV FFH Richtlinie**

nicht Bestandteil SPA- Schutzziel

#### **4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/oder Funktionen**

Bezüglich möglicher Beeinträchtigung sind Rastplätze des SPA Schaalsee zu untersuchen.

*Die Ergänzungsfläche liegt im Randbereich der Zone A mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzugs.*

### **5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets**

Die Eignung eines Vorhabens, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im NATURA-2000-Gebiet und aller Vorhabens-Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann.

Für eine erhebliche Beeinträchtigung kommt es darauf an, dass Entwicklung und Bestand der maßgeblichen Bestandteile bzw. der nach den Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu schützenden und zu entwickelnden Arten, Biotop, Habitate und Funktionsräume durch Auswirkungen des Vorhabens nicht nur unwesentlich zerstört, geschädigt oder in ihrer angestrebten Entwicklung gestört werden.

Wesentlich für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist der Umfang der Inanspruchnahme von Flächen im SPA/FFH- Gebiet durch das Vorhaben bzw. der Überschneidung von Einwirkungsbereich des Vorhabens und SPA/FFH- Gebietes.

#### **Erhaltungsziel**

Ausgehend von den Lebensraumansprüchen der im SPA brütenden, durchziehenden, rastenden und überwinternden Zielarten werden im Rahmen der internationalen Verpflichtungen alle Anstrengungen zum Erhalt und zur Sicherung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete unternommen.

Die jährlich tatsächlich genutzten Rastflächen variieren in Abhängigkeit von der angebauten Kultur und dem Vegetationszustand der Felder.

#### **5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode**

Nach der Betrachtung und Prüfung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse erfolgte die Prüfung der Beeinträchtigungen der Arten mittels einer zweistufigen Abschichtung.

In Tabellen (SPA - Anlage ) wurden alle prüfungsrelevanten Arten aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius auf eine mögliche Betroffenheit untersucht. Bei fett gedruckte Arten konnte aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius eine Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden. Für die zur Unterscheidung kursiv gedruckte Arten ist aufgrund des Lebensraumes eine Betroffenheit auszuschließen, damit kann auch eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden.

Für die in den Tabellen fett hervorgehobenen Arten wird im zweiten Schritt primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet

sind, diesen Arten gegenüber Beeinträchtigungen hervorzurufen bzw. Verbotstatbestände des § 44 4 BNatSchG auszulösen.

Arten in Normalschrift (SPA - Anlage) wären prinzipiell betroffen, können aber aufgrund der vorhandenen Abschirmungen der Ortslage (Topographie und Gebäudebestand) zum relevanten Beeinträchtigungsort (SPA ab Kuppenhöhe) ebenfalls als nicht betroffen, d.h. nicht beeinträchtigt ausgeschlossen werden.

### **Allgemeine Vorbetrachtung**

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baubetrieb entstehen temporär erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen, die alle Naturraumpotentiale beeinträchtigen können. Zusätzliche Schadstoffeinträge in Böden, Wasser und Biotope entstehen oftmals jedoch nur durch unsachgemäße Handhabung sowie Defekte an Maschinen. Während Schadstoffemissionen vor allem Biotope, Grundwasser und Böden belasten können, führen Lärmemissionen zu einer Beunruhigung von Tier und Mensch und somit auch zu einer Beeinträchtigung des Erholungspotentials. Diese Aspekt hat in dem vorbelasteten aber gut abgeschirmten Gebiet für ein Wohngebäude nur eine geringe Bedeutung und entspricht fast normaler (zulässiger) Bautätigkeit in einem Dorf.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Eingriffsrelevante Fernwirkungen auf geschützte Biotope / Lebensraumtypen sind in Anbetracht der Vorhabensspezifik, der vorhandenen Grundbelastung und der Lagegegebenheiten (Tallage) nur sehr bedingt gegeben. Die Belastung ist als sehr unerheblich einzustufen.

Es sind zwar bau- und betriebsbedingte Störungen optischer und akustischer Art zu erwarten, diese können aber durch Abschirmungspflanzungen in Form einer Wallhecke (nach Süden) und einer Baumreihe (nach Osten) auf ein Maß reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## **5.2 Beeinträchtigungen von Arten der Anlagen II / IV FFH- Richtlinie und des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie und Arten**

### **5.2.1 Arten des Anhang II und IV FFH-Richtlinie**

nicht Bestandteil SPA- Schutzziel (siehe AFB)

### **5.2.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie**

Im Untersuchungsraum befinden sich Arten des Anhangs I der EG- Vogelschutzrichtlinie.

Wohnbebauung ist im Südwesten / Westen und Norden / Nordosten vorhanden. Als betroffene Räume sind der Süden /Südosten bzw. Osten zu betrachten.

#### **5.2.2.1 Weissstorch**

In der näheren Umgebung befindet sich keine Brutvorkommen.

Weißstorchhorste sind in Dutzow in ca. 2.600 m und in Schönwohld in ca. 3.300 m Entfernung eingetragen. Ein besetztes Nest ist weiterhin in Klein Salitz in ca. 2.600 m Entfernung zu verzeichnen.

Grünlandflächen im 2000 m Umkreis eines Weißstorchhorstes sind entsprechend LUNG als essentielle Nahrungsfläche zu betrachten. Aufgrund der Entfernung und tatsächlich sind keine als essentiell einzustufenden Nahrungsflächen betroffen.

### **5.2.2.2 Rotmilan**

In der näheren Umgebung befindet sich kein Brutvorkommen.

Aufgrund des großen Aktionsradius ist die Erheblichkeit als Nahrungsgast infolge der Flächeninanspruchnahme und allgemeinen Lageeinordnung zu prüfen. Die Planfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortslage. Ackerflächen als potentieller Nahrungsraum sind durch Flächenversiegelung in sehr geringem Umfang betroffen.

### **5.2.2.3 Rohrweihe**

Der potentielle Brutraum befindet sich im Niederungsbereich der Kneeser Bek in ca. 600m Entfernung hinter der abschirmenden Kuppe im Süden. Mit der Anlage der Hecken hinter der neuen Bebauung werden weitere mögliche Störungen vermieden. (Licht / Lärm)

Aufgrund des großen Aktionsradius ist auch die Erheblichkeit als Nahrungsgast infolge der Flächeninanspruchnahme und allgemeinen Lageeinordnung zu prüfen. Die Planfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortslage. Ackerflächen als potentieller Nahrungsraum sind durch Flächenversiegelung in sehr geringem Umfang betroffen.

### **5.2.2.4 Kranich**

In der näheren Umgebung befindet sich keine Brutvorkommen. (Rasterdaten TK 25 - 6 Brutpaare)

Der Kranich belässt zu Bebauung allgemein eine Entfernung von mind. 200m. Durch die abschirmende Kuppe im Süden in ca. 100m kann konkret hier die Entfernung auch darunter liegen. Gleichzeitig verhindert diese Kuppe aber auch negative Auswirkungen auf diese potentiellen Nahrungsflächen. Mit der Anlage der Hecken hinter der neuen Bebauung werden weitere mögliche Störungen vermieden. (Licht / Lärm)

### **5.2.2.5 Neuntöter**

Aktuelle Brutnachweise im 200m Umkreis liegen nicht vor. Im 500m Umkreis sind aber geeignete potentielle Habitate vorhanden. Eine Abschirmung ist mit der dazwischen liegenden Kuppe gegeben. Die Planfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortslage mit vorhandenem Störpotential. Mit der Anlage der Hecken hinter der neuen Bebauung werden weitere mögliche Störungen vermieden. (Licht / Lärm)

### **5.2.2.6 Eisvogel**

Der Nahrungsraum befindet sich im Niederungsbereich der Kneeser Bek in ca. 600m Entfernung hinter der abschirmenden Kuppe im Süden. Mit der Anlage der Hecken hinter der neuen Bebauung werden weitere mögliche Störungen vermieden. (Licht / Lärm)

Kiesgruben oder Steilhänge für einen potentiellen Brutplatz sind im 500m Umkreis nicht gegeben. Dieser ist ebenfalls erst im Niederungsbereich der Kneeser Bek zu finden.

### **5.2.2.7 Rastvögel**

Rastvögel: Blässgans / Saatgans

Rastplätze sind entsprechend Linfos- Daten im 500m Umkreis um Kneese gegeben.

Aufgrund der sehr guten Abschirmung durch die Topographie der verzeichneten Rast-, Schlaf- und Nahrungsflächen im SPA kann eine Beeinflussung der tatsächlich benutzten

Rastflächen ausgeschlossen werden. Die Flächen im Geländeabfall sind aufgrund der guten Einsehbarkeit des / vom Dorf und der Entfernung von ca. 100m zwischen Dorf und Kuppe nicht als tatsächlich genutzter Rastplatz zu werten. Mit der Anlage der Hecken hinter der neuen Bebauung werden weitere mögliche Störungen vermieden. (Licht / Lärm)

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

## **6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Begrenzung von Beeinträchtigungen**

### **6.1 Erhaltungsziel SPA**

#### **6.1.1 Erhaltungsziel**

Ausgehend von den Lebensraumansprüchen der im SPA brütenden, durchziehenden, rastenden und überwinterten Zielarten werden im Rahmen der internationalen Verpflichtungen alle Anstrengungen zum Erhalt und zur Sicherung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete unternommen.

#### **6.1.2 Beschreibung der Maßnahmen**

- (1) Als Ausgleichsmaßnahme **M1** für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von 445 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 148 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Kneese eine Wiesenfläche mit Baumreihe (10 m breit) entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze auf Dauer zu erhalten. Innerhalb der Fläche sind 5 St. Hochstammobst STU 10-12 cm oder einheimische Laubbäume STU 16-18 cm in lockerer Reihe zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist bis zu 3-mal zu mähen (erste Mahd möglichst nicht vor dem 15 Juni / Weide mit max. 1,0 GV, Pflanzen siehe Pflanzliste).
- (2) Als Ausgleichsmaßnahme **M2** für die Ergänzungsfläche ist auf einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 148 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Kneese eine naturnahe Hecke (2-reihig, 6 m breit entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze mit 2,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100cm, anzulegen (siehe Pflanzliste) zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Anlage als Wallhecke mit max. 1,0m Wallhöhe ist statthaft.

Sträucher: ein Wildschutzzaun als Verbisschutz ist vorzusehen

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa canina	Heckenrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe

Bäume: 2x verpflanzt, norddeutscher Provenienz, Verbisschutz ist vorzusehen

Berg- Ahorn	Acer pseudoplatanus
Feld- Ahorn	Betula pendula
Vogelkirsche	Prunus avium

## **6.2 Bewertung der Wirksamkeit**

Es sind zwar bau- und betriebsbedingte Störungen optischer und akustischer Art zu erwarten, diese können aber durch Abschirmungspflanzungen in Form z.B. einer Wallhecke (nach Süden) und einer Baumreihe (nach Osten) auf ein Maß reduziert werden, dass für Brutvogelarten, wie den Neuntöter und Rastvogelarten oder Nahrungsgäste, wie Kranich, Weisstorch oder Gänse keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust / die Zusatzbelastung durch 1 Wohnhaus zu erwarten sind.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Durchsetzung der Erhaltungsziele für das Schutzgebiet.

## **7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Entsprechend der geplanten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im **Umkreis von 2,0 km kein Plan oder Projekt gegeben**, dass mit dem untersuchten Planvorhaben geeignet ist die Erhaltungsziele des SPA Nr. DE 2331-471 „Schaalsee“ durch Summierung zu beeinträchtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

## **8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

Die geplanten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kneese, betreffend der Darstellung einer Baufläche zur Errichtung von einem Wohnhaus ist kein Plan oder Projekt der geeignet ist, das SPA Nr. DE 2331-471 „Schaalsee“ erheblich zu beeinträchtigen.

## **9 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Kneese beabsichtigt mit der geplanten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Ausweisung einer Baufläche zur Errichtung von einem Wohnhaus.

Das Plangebiet liegt am SPA – Gebiet Nr. DE 2331-471 „Schaalsee“.

Die Ergänzungssatzung ist deshalb dahingehend zu überprüfen, ob Sie sich erheblich auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele der Natura 2000- Gebiete auswirken kann.

Als Untersuchungsraum wird ein Gebiet mit einem Radius von 500 m um das geplante Baugebiet betrachtet. Abweichungen ergeben sich aufgrund kartierter Lebensstätten bzw. großer Aktionsräume relevanter Arten.

Erhaltungsziel und der Schutzzweck für das SPA- Gebiet wurden den Meldeunterlagen / Unterlagen des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee entnommen. Als maßgebliche Bestandteile im Untersuchungsraum sind die die Zielarten gem. Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie für das SPA Schaalsee sowie die Zielarten für das SPA unter Beachtung der Vogelschutzgebietslandesverordnung zu betrachten.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch bauliche Aktivitäten, und Störungen durch die Wohnnutzung waren zu bewerten.

Zur Minderung der Auswirkungen / zur Verbesserung der Durchsetzung der Erhaltungsziele tragen ergänzende Abpflanzungen bei.

Unter Beachtung der vorhandenen Minderungspotenziale werden die Auswirkungen, als nicht erheblich bewertet.

Die geplanten Ergänzungssatzung der Gemeinde Kneese, betreffend der Darstellung einer Baufläche zur Errichtung von einem Wohnhaus ist kein Plan oder Projekt die geeignet ist, das SPA Nr. DE 2331-471 „Schaalsee“ erheblich zu beeinträchtigen.

## **10 Literatur**

- Gutachten zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in MV - Froelich & Sporbeck
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Natur-  
schutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-  
9).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2541 Nr.  
51 2009)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011

Lebensraumansprüche<sup>i</sup> der prüfrelevanten Vogelarten des Anhangs I  
der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-  
Richtlinie<sup>ii</sup>

Art	wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche
Blässgans	Anser albifrons	<i>Ansprüche als Rastvogel:</i> <i>Schlafplätze:</i> <i>im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete;</i> <i>Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen</i>
Eisvogel	Alcedo atthis	<i>Ansprüche als Brutvogel:</i> <b>waldreiche Seengebiete, Flüsse u. Bäche der freien Landschaft, Gewässer müssen sauber und fischreich sein; von entscheidender Bedeutung sind stehende Uferwände (auch Wurzelteller umgestürzter Bäume) Kiesgruben, auch bis zu 1 km vom Gewässer entfernt</b> <b>Raumbedarf zur Brutzeit: 0,5 - 3 km</b> <b>Fließgewässerstrecke</b>
Flussseschwabe	Sterna hirundo	<i>Ansprüche als Brutvogel:</i> <i>Brutkolonien auf Inseln oder inselähnlichen Gebilden (Vogelinseln), i.d.R. kurzrasige Flächen, Brutplätze und Nahrungsflächen können weit (bis 12 km) auseinander liegen, Nahrungssuche auf Binnen- und Küstengewässern</i> <i>Raumbedarf zur Brutzeit: Aktionsradius &lt;5 -20 km</i>
Gänsesäger	Mergus merganser	<i>Ansprüche als Brutvogel</i> <i>klare, fischreiche Meeresküsten, Seen und größere Fließgewässer, die im unmittelbaren Uferbereich mit alten Bäumen bestanden sind; auch an großen Bagger- oder Waldseen im Binnenland. Nest in Baumhöhlen, Kopfweiden, Felshöhlen, unter Dächern usw. aber auch in künstliche Bruthöhlen</i>
Haubentaucher	Podiceps cristatus	<i>Ansprüche als Brutvogel:</i> <i>stehende und langsam fließende natürliche Gewässer, aber auch sekundäre Gewässer wie Talsperren, Stauseen, Fischteiche, Baggerseen und Kiesgruben mit offenen Wasserflächen als Jagdrevier (v.a. Weißfischen, und Wasserinsekten) sowie geeignete Neststandorte in der Flachwasserzone (Ufergebüsch oder Wasserpflanzen zur Verankerung des Schwimmnestes) und geringe Wasserstandsschwankungen.</i> <i>Ansprüche als Rastvogel:</i> <i>eisfreie Küstengewässer (Bodden), größere eisfreie Flüsse und Seen, Gewässer in Flussauen</i>
Knäkente	Anas querquedula	<i>Ansprüche als Brutvogel:</i> <i>flache Seen und Bodden</i> <i>Raumbedarf zur Brutzeit: &lt; 1 ha bis &gt;10 ha</i>
Kolbenente	Netta rufina	<i>Ansprüche als Brutvogel: (nur SPA Schweriner Seen)</i> <i>große, flache Binnenseen mit breiten Rohrkanten, Großseggenesellschaften, eingesprengten Schilfinseln und üppiger Unterwasserflora</i> <i>nahrungsreiche Boddengewässer und Meeresbuchten sowie Binnengewässer (bis ca. 3-4 m Tiefe), Ruheplätze in windgeschützten, ungestörten Buchten</i>
Kranich	Grus grus	<i>Ansprüche als Brutvogel:</i>

		<p><b>feuchte und nasse Biotop (Moore, Brüche, Sölle) Verlandungszonen; Grünland und Ackerflächen zur Nahrungssuche Raumbedarf zur Brutzeit: &gt;2 ha Reviergröße 57 - 83 ha</b>  <b>Ansprüche als Rastvogel:</b>  <b>Schlafplätze:</b>  <b>im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete;</b>  <b>Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen</b></p>
Krickente	<i>Anas crecca</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>kleine Weiher im Wald und am Waldrand, Moor- oder Heidegewässer, Flüsse mit Altarmen und stark bewachsene Meeresufer, z.B. von bewaldeten Inseln. Flache Binnengewässer mit dichtbewachsenen, deckungsreichen Ufern</b></p>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>Flache nahrungsreiche Binnengewässer des Tieflandes mit vegetationsreichen und mit dichtem Schilf bewachsenen Ufern, auch an trüb und träge fließenden Flüssen des Tieflandes, wo versumpfte Altwässer mit eingeschobenen Schilfinseln von Wiesen und Büschen begleitet werden. Von Wald umstandene Wasserflächen sowie gefällereiche Fließgewässer werden gemieden.</b></p>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>alte, naturnahe Laubmischwälder (hoher Eichenanteil) mit hohem Anteil stehenden Todholz, Rotbuchen im Zerfallsstadium</b>  <b>Raubbedarf zur Brutzeit: 3 - 10 ha</b></p>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>extensiv genutzte (Halb-) Offenlandschaften mit dornigen Sträuchern und kurzrasigen teilweise lückigen Grünland mit einer Vielzahl von Ansitzwarten und günstigem Mikro-Klima Raumbedarf zur Brutzeit: &lt;0.1 - &gt;3-8 ha</b></p>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>halboffene weiträumige extensive Wiesenlandschaft mit zahlreichen Kleinstrukturen als Warten, von denen das Revier gut übersehbar ist, auch auf Windwurfflächen und Waldflächen, die sich in primären Sukzessionsstadien befinden</b></p>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>nicht besonders tiefe, schilfumstandene Seen mit reichlich vorhandener Unterwasserflora und gleichzeitig offenen Wasserflächen, träge fließende Binnengewässer mit einzelnen Inseln, die als Brutplätze dienen, aber auch tiefe und wenig von Schilf und Rohrkolben umstandene Gewässer, selbst Baggerseen, Ziegeleiteiche, Parkgewässer und Fischteiche. Benötigen flache und möglichst offene Ufer</b>  <b>Ansprüche als Rastvogel:</b>  <b>nahrungsreiche Boddengewässer und Meeresbuchten</b></p>
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b>  <b>Gewässer und Verlandungszonen, ausgedehnte Schilfbestände, selten in anderen Feuchtbiotopen, auch Baggerseen, Bodennest zwischen Schilf</b>  <b>Raubbedarf zur Brutzeit: 40-50 ha</b>  <b>Ansprüche als Rastvogel:</b></p>

		<i>unterschiedlich strukturierte Schilfbestände, offene See- und Bachufer</i>
<b>Rohrweihe</b>	<b>Circus aeruginosus</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b> Röhrichte an Seen und Torfstichen, sumpfige Flussniederungen, verschliffte Boddenufer <sup>2</sup> Verlandungszonen an Binnengewässern; z. T. auch an kleinen Gewässern/ Röhricht im Wald, Jagdhabitate in angrenzenden offenen Landschaften (Äcker, Grünland, Moore) Raumbedarf zur Brutzeit: Röhricht >0.5 ha, Jagdgebiet < 2-15 km <sup>2</sup> <b>Ansprüche als Rastvogel:</b> Dauergrünland, ausgedehnte Röhrichte (auch Strandzonen, Dünen)
<b>Rotmilan</b>	<b>Milvus milvus</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b> abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen Raumbedarf zur Brutzeit: >4 km <sup>2</sup> Aktionsraum <b>Ansprüche als Rastvogel:</b> Felder, Grünländer in räumlicher Nähe zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen in Altholzbeständen (Parks, Feldgehölze)
<b>Schwarzmilan</b>	<b>Milvus migrans</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b> Lebensraum in Wäldern und Feldgehölzen in der Nähe von Seen und Flussläufen, Nahrungshabitate: Feuchtgrünland, Äcker Raumbedarf zur Brutzeit: <5 - >10 km <sup>2</sup> Aktionsraum <b>Ansprüche als Rastvogel:</b> Felder, Grünländer in räumlicher Nähe zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen in Altholzbeständen (Parks, Feldgehölze)
<b>Schwarzspecht</b>	<b>Dryocopus martius</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b> Mischwälder, v.a. Rotbuche (auch Kiefer) als Brutbaum, Großhöhlen in älteren Bäumen, zum Nahrungserwerb: kernfaule Stammfüße von Nadelbäumen mit Rossameisen ( Kiefer, Fichte). Totholz
<b>Seeadler</b>	<b>Haliaeetus albicilla</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b> Wälder mit Altholz an fischreichen Gewässern an der Küste und im Binnenland Raumbedarf zur Brutzeit: 20 — 100 km Aktionsraum <b>Ansprüche als Rastvogel:</b> nahrungsreiche Küsten- und größere Binnengewässer
<b>Sperbergrasmücke</b>	<b>Sylvia nisoria</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b> dichte, reich strukturierte dornige Gebüsche (z.B. Schlehe, Heckenrose, Brombeere) oder Waldränder mit höheren Singwarten in der reich strukturierten Grün- oder Brachelandschaft; bevorzugt deutlich warme Standorte; oft vergesellschaftet mit Neuntöter Raumbedarf zur Brutzeit: <0,4 - > 3 ha <b>Ansprüche als Rastvogel:</b> hecken- und gebüschreiche Landschaft
<b>Tafelente</b>	<b>Avthva ferina</b>	<b>Ansprüche als Brutvogel:</b>

		<p>flache, nährstoffreiche Seen mit einer mindestens 5 Hektar großen Wasserfläche, langsam fließende Gewässer mit einer ausgeprägten Flachwasserzone und dichter Ufervegetation, nährstoffarme Mooreseen, brackige Küstengewässer</p> <p><b>Ansprüche als Rastvogel:</b> Größere nicht zufrierende Binnengewässer, seltener eisfreie Küstengewässer; Ruheplätze in windgeschützten, ungestörten Buchten</p>
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b> mit schlammigem Boden, Feuchtwiesen, nistet auf Erhöhung im zentimeter tiefen Wasser Raumbedarf zur Brutzeit: 6-12 ha</p>
Wachtelkönig	Crex crex	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b> hochwüchsige Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanz-graswiesen, auch lockerwüchsige Riedwiesen mit Schilf sowie feucht-nasse Heuwiesen, Hochstaudenbestände mit Hecken oder locker bestandenen Gebüsch; entscheidend sind Nutzungsintensität (keine Nutzung zwischen April und Mitte Juni) und Bedeckungsgrad; am günstigsten sind kurzzeitig aufgelassene Grünlandstandorte Raumbedarf zur Brutzeit: &gt;10 - &gt;200 ha (Rufgruppen) <b>Ansprüche als Gastvogel:</b> Äcker und feuchtes Grünland überwiegend im Binnenland</p>
Weißstorch	Ciconia ciconia	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b> feuchtes Grünland in Flussniederungen und in der reich strukturierten offenen Niederungslandschaft<sup>2</sup> Raumbedarf zur Brutzeit: 4 - 100 km<sup>2</sup> Aktionsraum<sup>2</sup> <b>Ansprüche als Gastvogel:</b> (Nahrungsflächen): Äcker und feuchtes Grünland</p>
Wespenbussard	Pernis apivorus	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b> Althölzer in Laub- und Mischwäldern in der Nähe von stark strukturierten Landschaften<sup>2</sup>, abhängig von bodenbewohnenden Wespen Raumbedarf zur Brutzeit: 10 - 40 km<sup>2</sup> Aktionsraum<sup>2</sup> <b>Ansprüche als Gastvogel:</b></p>
Saatgans	Anser fabalis	<p><b>Ansprüche als Gastvogel:</b> <b>Schlafplätze:</b> an der Küste: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; <b>Nahrungsflächen:</b> Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen Feldfluren mit Hecken und Gebüsch</p>
Zwergmöwe	Larus minutus	<p><b>Ansprüche als Gastvogel:</b> Nahrungssuche über Gewässern, Gewässern als Zugleitlinie folgend</p>
Zwergschnäpper	Ficedula parva	<p><b>Ansprüche als Brutvogel:</b> kühlfeuchte dunkle totholzreiche Altwälder (v.a. Buche) mit geringem Anteil an Unterholz und kleinvolumigen Baumhöhlen als Brutplatz oft in Gewässernähe Raumbedarf zur Brutzeit: bis 16 ha <b>Ansprüche als Gastvogel:</b></p>

		<i>kühl-feuchte Laub- und Mischwälder (Rot- und Hainbuche bevorzugt) mit geschlossenem Kronendach, v.a. alte, an totholzreiche Wälder mit wenig ausgeprägtem Unterholz, meist in Gewässernähe</i>
--	--	---

<sup>i</sup> entsprechend Gutachten zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 2

<sup>ii</sup> **fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden,**  
*kursiv geschriebene Arten sind aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

## **FFH- Verträglichkeits- Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet SPA Nr. 48 DE 2331-471 „Schaalsee Landschaft“ zur Ergänzungssatzung für den Teilbereich Waldweg im Ortsteil Kneese**

### **Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse**

1. Darstellung der Wirkungen des Projektes/des Planes auf die Natura 2000-Gebiete und gebietsübergreifend bedeutsame funktionale Beziehungen  
**SPA- Vogelarten:**
  - **keine Beeinträchtigung von Brutplätzen, erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden**
  - **kein Verlust an Rastfläche, sehr geringer Verlust an potentieller Nahrungsfläche, erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden**
2. Darstellung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete für die eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wirkungen des Projektes/Planes nicht ausgeschlossen werden kann
  - **erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden**
3. Für den Fall, dass unter 2. erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt wurden: Darstellung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, deren Realisierung rechtlich und materiell mit Wirksamwerden der Genehmigung gesichert ist
  - **nicht relevant, siehe 2.**
4. Welche Projekte und Pläne mit welchen unerheblichen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden auf das Auftreten kumulativer Wirkungen überprüft?  
- im Umkreis von 2 km keine Vorhaben mit kumulierender Wirkung
  - **mögliche unerhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles,**
5. Darstellung kumulativer Wirkungen der unter 4. geprüften Projekte und Pläne
  - **keine kumulativen Wirkungen**
6. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Kumulationswirkungen nicht auszuschließen sind: Darstellung der rechtlich und tatsächlich durch den Antragsteller des zu prüfenden Vorhabens oder den Träger des kumulativ wirkenden Vorhabens zu realisierenden vorhabensbezogenen Maßnahmen der Schadensbegrenzung.
  - **nicht relevant, siehe 5.**

FFH- Verträglichkeits- Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet SPA Nr. 48 DE 2331-471 „Schaalsee Landschaft“ zur Ergänzungssatzung für den Teilbereich zur Waldweg im Ortsteil Kneese  
Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse

<input type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind (ggf. nach Realisierung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und unter Berücksichtigung der Wirkungen anderer relevanter Projekte und Pläne) nicht auszuschließen.  <b>Das Vorhaben/der Plan ist in der beantragten Form unzulässig</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind (ggf. nach Realisierung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und unter Berücksichtigung der Wirkungen anderer relevanter Projekte und Pläne) auszuschließen.  <b>Das Vorhaben/der Plan ist in der beantragten Form hinsichtlich der Rechtsfolgen der nationalen Umsetzung der FFH-RL zulässig.</b>

**Genehmigungsbehörde:** .....  
zuständiger Bearbeiter (Vorname, Name) : .....  
zuständiger Bearbeiter (Tel. email): .....  
Datum ..... Handzeichen:.....

**beteiligte Naturschutzbehörde:** .....  
zuständiger Bearbeiter (Vorname, Name) : .....  
zuständiger Bearbeiter (Tel. email): .....  
Datum: ..... Handzeichen:.....

potentielle  
Neuntöte  
Eisvogel  
Rohweih



SPA

N

617

200 m

SPA